

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 7 W-LS

W-LS - Wiener Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Stattgebende Bescheide nach § 4, die der Bestimmung des§ 1 Abs. 2 nicht entsprechen oder keinen der im§ 2 oder § 2a aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172).

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)